



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Februar 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 762), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 2504), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden die Worte (auch die Pluralformen) „Hauptfach“ durch „Kernfach“, „Nebenfach“ durch „Kombinationsfach“, „Chester College“ durch „University College Chester“, „Block“ durch „Modul“, „Credit Point“ durch „Leistungspunkt“ und „CP“ durch „LP“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird das Wort „Teilbereiche“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) In § 4 werden die Worte „und Prüfungsausschuß“ gestrichen.
 - c) „§ 16 Prüfung von Schwerbehinderten“ wird durch „§ 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
 - d) „§ 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung“ wird durch „§ 21 Bescheinigung über die absolvierten Module“ ersetzt.
 - e) Die Anhänge 1 und 3 werden gestrichen.
 - f) Der bisherige Anhang 2 wird zu Anhang 1
 - g) Es wird neu angefügt: „Anhang 2: Module und Leistungspunkte“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System gemäß § 5 der Studienordnung beträgt 180 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 110 SWS.“

- b) Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Teilbereiche“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Anglistik besteht aus folgenden Modulen:

Kernfach

ANG/AM-B-LS1 Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen

ANG/AM-B-2 Fachübergreifende Einheit

ANG/AM-B-LS3/4 Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung

ANG/AM-B-5 Sprachpraktische Ausbildung

ANG/AM-B-6 Kulturstudien

Studienelemente

BA-Basis: Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth: EDV und Multimedia, Schreiben und Präsentieren

ANG/AM-Praktikum/Ausland: Berufspraktikum oder Auslandsaufenthalt

Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1	Angewandte Informatik - Multimedia oder
Ko2	Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regional-forschung) oder
Ko3	Wirtschaftswissenschaften oder
Ko4	Rechtswissenschaften oder
Ko5	Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder
Ko6	Germanistik oder
Ko7	Romanistik (Französisch) oder
Ko8	Europäische Geschichte.

²Im Kernfach ist zu Studienbeginn entweder der Schwerpunkt Anglistik oder der Schwerpunkt Amerikanistik zu wählen. ³Die Fachausrichtungen in diesen Schwerpunkten werden in § 3 Abs. 2 der Studienordnung erläutert.

⁴Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches.

⁵Genauer bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang. ⁶Das Kernfach kann mit jedem dort angeführten Kombinationsfach kombiniert werden. ⁷Die Studienelemente sind für alle Fächerkombinationen gleich. ⁸Die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungen sind jeweils in den Modulen ANG/AM-B-LS1, ANG/AM-B-LS3/4 des Kernfaches und im gewählten Kombinationsfach abzulegen. ⁹Modulprüfungen und für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungen werden im **Anhang 2** erläutert.“

c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Prüfungsausschuss“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „für die Dauer seiner Amtszeit“ durch die Worte „widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr; eine“ durch die Worte „zwei Jahre; die“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, an Stelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.“
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - f) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „zur Prüfung“ durch die Worte „zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch „**Anhang 2**“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „zur Prüfung“ durch die Worte „zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten in einem anglistischen/amerikanistischen Bachelorstudien- gang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung) angerechnet.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkte angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“
 - c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkte anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.“

9. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ und die Bezeichnung „**Anhang 2**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 1**“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt.
 - In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ ein Komma und der Halbsatz „sofern § 13 Abs. 3 keine anders lautende Regelung vorsieht.“ angefügt.
 - In Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „**Anhang 3**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ und in Abs. 2 Satz 5 wird die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ ersetzt.
 - In Abs. 4 wird jeweils die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ ersetzt.
11. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 6 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt; das Wort „jeweiligen“ wird gestrichen.
 - In Satz 7 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Vorsitzende der Prüfungskommission“ ersetzt.
12. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 5 wird nach dem Wort „beginnt“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
 - Es wird folgender Satz 6 neu eingefügt:
„⁶Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt.“
 - Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden die Sätze 7 bis 10.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „und interkulturelle“ gestrichen.
 - In Abs. 9 Satz 3 werden die Worte „dem Prüfungsausschuss“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.
 - Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Worte „Der Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.“

15. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Fachprüfungsnote“ die Worte „Modul- und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Fachprüfung“ die Worte „Modul- und“ und vor dem Wort „Fachnote“ die Worte „Modul- oder“ eingefügt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ ersetzt und vor dem Wort „Teilprüfungen“ werden die Worte „für die Gesamtnote relevanten“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden das Wort „Teilnahmenachweise“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ und die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „für die Gesamtnote relevanten“ eingefügt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.“
- bb) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:
 „⁴Ist ein Teilbereich einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Dem Kandidaten ist für den Fall der Wiederholung unverzüglich ein neues Thema zuzuteilen.“
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „vom Prüfungsausschuss“ durch die Worte „von der Prüfungskommission“ ersetzt.
19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Bescheinigung über die absolvierten Module

¹Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, unterbricht er das Studium oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die noch fehlenden Modulprüfungen ergeben.

²Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, muss dies aus der Bescheinigung ersichtlich sein. ³Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „des Prüfungsverfahrens“ durch die Worte „jeder Teilprüfung“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinung nach § 21“ durch die Worte „Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung“ ersetzt.
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen, spätestens bis zu dem per Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
 „²Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „stört“ das Wort „erheblich“ eingefügt.
22. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die gewählte zweite Fremdsprache“ durch die Worte „den gewählten Schwerpunkt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Kombinationsfaches,“ die Worte „den gewählten Schwerpunkt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
23. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung	Zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung
Introduction to English Linguistics 2	Zusätzliche Lehrveranstaltungen ANG/AM-B-LS Englische/Amerikanische Literatur (4 LP)
Proseminar ANG/AM-B-S1.2 mit Hausarbeit	Zusätzliches Proseminar ANG/AM-B-LS Englische/Amerikanische Literatur mit Klausur

- b) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „für die Gesamtnote relevanten“ eingefügt, die Worte „Survey of British Literature“ gestrichen, „B1“ durch „ANG/AM-B-L1.2.2“ ersetzt, die Worte „Translation (German-English)“ durch die Worte „Proseminar ANG/AM-B-LS Englische/Amerikanische Literatur mit Klausur“ ersetzt und die Worte „Essay Writing“ gestrichen.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „ein Mal“ durch die Worte „zwei Mal“ ersetzt.
24. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Semestern“ die Worte „im Kern- und Kombinationsfach“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem „Programme Agreement“ zwischen der Universität Bayreuth und University College Chester festgelegt.“
25. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „so sind sie“ werden durch die Worte „so können sie“ ersetzt.
- b) Das Wort „nachzustellen“ wird durch die Worte „nachgestellt werden“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Näheres wird in einem „Programme Agreement“ zwischen der Universität Bayreuth und University College Chester festgelegt.“
26. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „für die Gesamtnote relevanten“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Anhang 3“ durch die Bezeichnung „Anhang 2“ ersetzt.
27. In § 39 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴§ 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“
28. Die bisherigen Anhänge 1 und 3 werden gestrichen.
29. Der bisherige Anhang 2 wird zu Anhang 1 und erhält folgende Fassung:
„Anhang 1
Prüfungsgegenstände (zu § 11)
KERNFACH
Anglophone Literaturwissenschaft:

Grundlegende Kenntnisse in literatur- und textwissenschaftlicher Analytik sowie der Beschreibungsmodelle für eine Textgattung, Grundkenntnisse über die Entwicklung der anglophonen Literatur im kulturgeschichtlichen Zusammenhang

Anglophone Sprachwissenschaft:

Grundkenntnisse in den folgenden Teilgebieten der modernen englischen Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik, Sozio- und Varietätenlinguistik; Grundkenntnisse über die historische Entwicklung der englischen Sprache; besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet der modernen Linguistik

Die Themen der mündlichen Prüfung und der Abschlussarbeit dürfen sich nur teilweise überschneiden.

Gegenstände der mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten): Zwei Themengebiete aus den Veranstaltungen des Studiums in der Englischen/Amerikanischen Literatur oder der Englischen Sprachwissenschaft sowie eine Auswahl der in der Lektüreliste aufgeführten Texte. Die Studenten haben sich rechtzeitig mit der beim Sekretariat der anglistischen Professuren erhältlichen Lektüreliste vertraut zu machen.“

30. Es wird folgender Anhang 2 neu angefügt:

BA Anglistik

Prüfungsordnung Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Fachausrichtung:

ANG = Anglistik

ANG-L = Englische/Amerikanische Literatur

ANG-S = Englische Sprachwissenschaft

AM = Amerikanistik

In Kombination mit Ko1-7:

Übersicht

Bereich	a) LP: Lehrveranstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung, Praktikum/Ausland	c) LP: Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
ANG/AM (Kernfach)	68	21	22	111
BA Basis	8	4	--	12
Praktikum / Ausland		8		8
Ko1-3, Ko5-7 (Kombinationsfach)	ca. 30*	ca 5*	14	49
Ko4 (Kombinationsfach)	30		19	49
Summe (mit Ko1-3, Ko5-7)	106	38	36	180
Summe (mit Ko4)	106	33	41	180

- Die genaue Verteilung der LP im Kombinationsfach innerhalb dieser Kategorien richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Faches.

In Kombination mit Ko8:**(a) In Kombination mit Ko8 (1)*:****Übersicht**

Bereich	a) LP: Lehrveranstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung, Praktikum/Ausland	c) LP: Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
ANG/AM (Kernfach)	89	27	22	138
BA Basis	8	4	--	12
Praktikum / Ausland		8		8
Ko8 (1) (Kombinationsfach)	6		16	22
Summe	103	39	38	180

* Ko8(1): verbindliche Veranstaltungen gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung § 4 (1); Detailregelung zur LP-Vergabe: siehe Anmerkung 3 zu diesem Anhang.

(b) In Kombination mit Ko8 (2)*:**Übersicht**

Bereich	a) LP: Lehrveranstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung, Praktikum/Ausland	c) LP: Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
ANG/AM (Kernfach)	69	20	22	111
BA Basis	8	4	--	12
Praktikum / Ausland		8		8
Ko8 (2)	34		16	50

(Kombinationsfach)				
Summe	111	32	38	181

* Ko8(2): empfohlene Veranstaltungen gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung § 4 (2).

MODUL	Modul-stufe	Veranstaltung	Fachaus- richtung	SWS	LP (a & b)	LP (c)	Anforderungen und Bemerkungen	Fach- semester (Emp- fehlung)
-------	-------------	---------------	----------------------	-----	---------------	-----------	----------------------------------	--

Englische/ Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen	ANGB-LS1							
Grundlagen (L)								
Grundlagenstufe 1	ANGB-L1.1	Übung: Introduction to English and American Literary Studies	ANG-L	2	2		Unbenoteter Leistungsnachweis	1
	<i>AMB-L1.1</i>	Introduction to American Literary/ Cultural Studies	<i>AM</i>	2	2	2	<i>Relevant für Prüfungsge- samtnote: Klausur (2 LP)</i>	
Grundlagenstufe 2	ANGB- L1.2.1	Vorlesung: Survey of English/ Ameri- can/... Literature	ANG-L	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	2
	<i>AMB-L1.2.1</i>	Vorlesung: Survey of American Literature	<i>AM</i>	2	2+2			

	ANG/AM-B-L1.2.2	Proseminar	ANG-L oder AM	2	2	3	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit (3 LP)	2
							L1 Modulprüfung ANG: L1.2.2 Hausarbeit AM: L1.1 Klausur + L1.2.2 Hausarbeit	
Grundlagen (S)								
Grundlagenstufe 1	ANGB-S1.1.1	Übung: Introduction to English Linguistics 1	ANG-S	2	2	2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Klausur (2 LP)	1
	<i>AMB-S1.1.1</i>	Übung: Introduction to English Linguistics 1	AM	2	2		<i>Unbenoteter Leistungsnachweis</i>	
	ANG/AM-B-S1.1.2	Übung: Introduction to English Linguistics 2	ANG-S und AM	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	2
Grundlagenstufe 2	ANG/AM-B-S1.2	Proseminar	ANG-S und AM	2	2	3	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit (3 LP) Zulassungsvoraussetzung: S1.1.1	3
							S1 Modulprüfung ANG: S1.1.1 Klausur + S1.2 Hausarbeit AM: S1.2 Hausarbeit	
Submodul LS	ANG/AM-B-LS	Wahlpflichtveranstaltungen 1	ANG-L oder ANG-S oder AM	6	6		Unbenotete Leistungsnachweise	1-3
		Wahlpflichtveranstaltungen 2		6	6+1,5		Unbenotete Leistungsnachweise mit	

							Zusatzleistung	
Studienelement Basis 1	BA-Basis 1	Übung (EDV)	EDV und Multimedia	4	4+2			1
Studienelement Basis 2	BA-Basis 2	Übung/Seminar Übung/Seminar	Schreiben und Präsentieren	2 2	2+1 2+1			2-3
							BA-Basis Modulprüfung: Je 1 benoteter Leistungsnachweis Basis 1, Basis 2	
Fachübergreifende Einheit	ANG/AM-B-2	Andere Fachrichtungen: Wahlpflichtveranstaltungen	ANG Allgemeine u. Vergleichende Literaturwissenschaft oder andere Fachrichtungen Weitere Fachrichtungen AM <i>Romanistik oder Soziologie</i> <i>Allgemeine u. Vergleichende Lite-</i>	6 4 4 2	6+1,5 4+1 4+1 2+0,5		Unbenotete Leistungsnachweise mit Zusatzleistung	3-6

			<i>raturwis- senschaft oder andere Fachrich- tungen</i>					
			<i>Weitere Fachrich- tungen</i>	4	4+1			

Englische/ Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung	ANG/AM- B-LS3/4						Zulassungsvoraussetzung für ANG-L/AM: L1; für ANG- S/AM: S1; für alle Fachausrichtungen: Submodul LS	
---	----------------------------	--	--	--	--	--	--	--

LS3								
	ANG/AM- B-LS3.1	Hauptseminar	ANG-L oder ANG-S oder AM	2	2+1		Unbenoteter Leistungsnachweis mit Zusatzleistung	4
		Wahlpflicht- veranstaltung 1		2	2+0,5		Unbenoteter Leistungsnachweis mit Zusatzleistung	4/5
	ANG/AM- B-LS3.2	Hauptseminar	ANG-L oder ANG-S oder AM	2	2	5	Relevant für Prüfungs- gesamtnote: Hausarbeit (5 LP)	4
		Wahlpflicht- veranstaltung 1		2	2		Unbenoteter Leistungsnachweis	
		Wahlpflicht- veranstaltung 2		2	2+0,5		Unbenoteter Leistungsnachweis mit Zusatzleistung	

							LS3 Modulprüfung: LS3.2 Hausarbeit	
LS4								
	ANG/AM- B-LS4	Projektseminar	ANG-L oder ANG-S oder AM		0+3,5		Benoteter Leistungsnachweis	4-6
		Wahlpflicht- veranstaltung 2		2	2+0,5		Unbenoteter Leistungsnachweis mit Zusatzleistung	
							LS4 Modulprüfung: Projektresultat	
Mündliche Prüfung	ANG/AM		ANG-L oder ANG-S oder AM	3			Relevant für Prüfungs- gesamtnote	4-6
							Zulassungsvoraussetzung für ANG-L/AM: L1; für ANG- S/AM: S1	
Sprachpraktische Ausbildung	ANG/AM- B-5							
Sprachpraxis 1	ANG/AM- B-5.1	Übung: Grammar	Sprachprak- tische Ausbildung	2	2+0,5			1
		Übung: Business English		2	2+0,5			
							B5.1 Modulprüfung: 2 benotete Leistungs- nachweise	
Sprachpraxis 2	ANG/AM- B-5.2	Übung: Pronunciation	Sprachprak- tische Ausbildung	2	2+0,5			2
		Übung: Listening and Speaking		2	2+0,5			

							B5.2 Modulprüfung: 2 benotete Leistungs- nachweise	
Sprachpraxis 3	ANG/AM- B-5.3	Übung: Essay 1	Sprachprak- tische Ausbildung	2	2+0,5		3	
		Übung: Essay 2 and Genre competence		2	2+0,5		4	
							B5.3 Modulprüfung: 2 benotete Leistungs- nachweise	
Sprachpraxis 4	ANG/AM- B-5.4	Übung: Translation German-English	Sprachprak- tische Ausbildung	2	2+0,5		5/6	
		Übung: Translation English-German		2	2+0,5		6	
							B5.4 Modulprüfung: 2 benotete Leistungs- nachweise	
Kulturstudien	ANG/AM- B-6						Zulassungsvoraussetzung: L1 oder S1	
Orientierung	ANG/AM- B-6.1	B6.1 Übung/Seminar	Kulturstudien	2	2+1		Benoteter Leistungsnachweis	4
Aufbau	ANG/AM- B-6.2	B6.2.1 Übung/Seminar	Kulturstudien	2	2+1		Benotete Leistungsnachweise	5-6
		B6.2.2 Übung/Seminar		2	2+1			
							B6 Modulprüfung: 3 benotete Leistungs- nachweise	
Studienelement Praktikum / Ausland	ANG/AM- Praktikum / Ausland	Berufspraktikum / Auslandsaufenthalt			0+8		Zeugnis, Bericht	

Abschlussarbeit	ANG/AM		ANG-L oder ANG-S oder AM	6	Relevant für Prüfungsgesamtnote Zulassungsvor- aussetzung: LS3 Modulprüfung	Nach 5. Semester
-----------------	--------	--	-----------------------------	---	---	---------------------

Anmerkung 1: Die Leistungsnachweise werden in § 8 der B.A.-Studienordnung erläutert. Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist. Das Submodul und die Fachübergreifende Einheit bestehen aus Wahlpflichtveranstaltungen. Modulprüfungen sind zum Teil gemäß diesem Anhang für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote relevant. Die Benotung in den entsprechend ausgewiesenen Teilprüfungen werden gemäß § 18 B.A.-Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen.

Anmerkung 2: Praktikum/Ausland: Anrechnung ausländischer Studienleistungen auf einzelne Module ist zusätzlich möglich.

Anmerkung 3: Werden im Kombinationsfach Europäische Geschichte nur die verbindlichen Veranstaltungen (gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung § 4 (1)) gewählt, so sind im Submodul LS bzw. LS3/4 weitere 8 LP "Wahlpflichtveranstaltungen 1", weitere 12+3 LP "Wahlpflichtveranstaltungen 2", sowie ein weiteres Projektseminar (Independent Studies) mit 3,5 LP (falls interdisziplinär mit Betreuung aus zwei Fachrichtungen: 4 LP) nachzuweisen.

Kombinationsfächer Ko1+

Moduldefinitionen entsprechend den Fachkulturen jedes Kombinationsfaches.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. Januar 2005, Az.: X/4-5e69eXIII-10b/54 661/04.

Bayreuth, 25. Februar 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2005.